

**SATZUNG**  
**der Samtgemeinde Heeseberg über**  
**die Elternvertretung und den Beirat für den Kindergarten, die Kinderkrippe und**  
**den Hort der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 58/2002 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung über die Elternvertretung und den Beirat beschlossen:

**§ 1**

**Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Krippe, Hort, Eltern, Öffentlichkeit und der Samtgemeinde Heeseberg sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternräte und Beiräte für die Einrichtungen zu bilden.

**§ 2**

**Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher**

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - für die Dauer eines Kindergartenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen von der Trägerin der Einrichtung eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin der Einrichtung geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer die Einrichtung besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.
- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Einrichtungspersonal ist an der Einrichtung, an der es tätig ist, nicht wählbar.

(7) Über die Wahl ist von der Trägerin der Einrichtung eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen und nicht in den Elternrat gewählt worden sind, zu unterzeichnen.

(8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:

1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
2. wessen Kind die Einrichtung nicht mehr besucht,
3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

(9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

### **§ 3 Elternrat**

(1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher einer Einrichtung bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern.

(2) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Leitung der Einrichtung zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.

(3) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leitung oder die Trägerin der Einrichtung es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) An den Sitzungen des Elternrates können die Leitung der Einrichtung, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

## **§ 4 Beirat der Einrichtung**

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung sowie eine Fachkraft je Gruppe der Einrichtung und bis zu drei Vertreter der Trägerin bilden den Beirat der Einrichtung.
- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin oder der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für
  1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in der Einrichtung kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin der Einrichtung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihrem Vertreter vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Vertreterin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von einem hierzu bereiten Mitglied des Beirats zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zu Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 5 Kosten**

- (1) Die Mitglieder des Elternrates und des Beirates, soweit sie nicht Beschäftigte der Trägerin sind, sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Sachmittel und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Elternvertretung und den Beirat für die Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg vom 01.11.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 19.09.2011

Samtgemeinde Heeseberg

Winter

Samtgemeindebürgermeister